

**E
B**

Stadt Bern

Botschaft des Stadtrats an
die Stimmberechtigten

**Gemeindeabstimmung
vom 23. September 2001:
Ausgliederung des Elektrizitätswerks
und der Gas-, Wasser- und Fernwärme-
versorgung zum selbständigen
Gemeindeunternehmen «Städtische
Werke Bern (SWB)»**

23. September

2 0 0 1

Ausgliederung des Elektrizitätswerks und der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zum selbständigen Gemeindeunternehmen «Städtische Werke Bern (SWB)»



EWB und GWB bleiben als selbständiges gemeinsames Unternehmen Eigentum der Stadt Bern. Der grössere Handlungsspielraum ist die Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme im liberalisierten Energiemarkt.

(Fotos: Hansueli Trachsel, Bremgarten/EWB)

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Warum ist die Verselbständigung nötig?	6
Daten und Fakten	9
Warum eine Zusammenlegung von EWB und GWB?	10
Was will das neue Gemeindeunternehmen?	11
Was sind die Folgen für die Mitarbeitenden?	13
Wie finanziert sich das neue Unternehmen?	15
Rechtsform und Organisation des neuen Unternehmens	17
Wie sieht das weitere Vorgehen aus?	19
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	20
Antrag	21
Reglement	Anhang

Mehr Information

Eine Abstimmungsbotschaft kann nur summarisch orientieren. Wer mehr Information zur Ausgliederung von EWB und GWB wünscht, wende sich ans

**Elektrizitätswerk der Stadt Bern,
Sulgeneckstrasse 18, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 11
info.ewb@bern.ch
www.ewb.ch**
oder an die
**Gas-, Wasser- und Fernwärme-
versorgung der Stadt Bern
Schwarztorstrasse 71, 3001 Bern
Telefon 031 321 91 11
gwb@bern.ch
www.bern.ch**

Hier können in den 30 Tagen vor der Abstimmung zusätzliche Auskünfte eingeholt werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Das Elektrizitätswerk (EWB) und die Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Bern (GWB) geraten mit der Öffnung des Energiemarkts stark unter Druck. Mit der Verselbständigung als öffentlich-rechtliche Anstalt (Gemeindeunternehmung) und dem Zusammenführen der beiden Werke erhält das neue Unternehmen den nötigen Handlungsspielraum, um im veränderten Marktumfeld erfolgreich tätig zu sein, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und 570 Arbeitsplätze zu sichern.

Mehr Handlungsspielraum garantiert Versorgungssicherheit

Im Zuge von Marktöffnung und Liberalisierung drängen private Anbieter auf den hart umkämpften Energiemarkt. Wegen des mangelnden Handlungsspielraums als unselbständige Gemeindeanstalten sind EWB und GWB dem künftigen Marktdruck nicht mehr gewachsen. Dies kann und darf sich Bern aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit nicht leisten.

Stadt Bern bleibt Eigentümerin

Einen Verkauf der Werke hat der Gemeinderat ausdrücklich ausgeschlossen. Die gewählte Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt gewährt den notwendigen Handlungsspielraum – ähnlich dem einer Aktiengesellschaft –, stellt aber gleichzeitig die Einflussnahme der Politik sicher.

Ökologie gross geschrieben

Das neue Unternehmen handelt ökologisch und fördert erneuerbare Energien im Rahmen eines umfassenden Umweltmanagements. Verschiedene Auflagen stellen sicher, dass die Anliegen der sparsamen Energienutzung und der nachhaltigen Produktion berücksichtigt und gefördert werden.

Kundinnen und Kunden profitieren

Die Verselbständigung und das Zusammenführen von EWB und GWB ergibt zahlreiche Synergien, die sich auch für die Kundinnen und Kunden positiv auswirken. So bietet das neue Unternehmen einen gemeinsamen Vollservice an. Konsumentinnen und Konsumenten erhalten alle Dienstleistungen rund um Erdgas, Strom, Wasser, Fernwärme und Kehrrichtverwertung aus einer Hand.

Sicherung von Arbeitsplätzen

Die überwiegende Mehrheit der Mitarbeitenden der beiden Werke und die Personalverbände unterstützen das gewählte Vorgehen. Der sozialpartnerschaftlich erarbeitete Gesamtarbeitsvertrag (GAV) soll die bestehenden sozialen Sicherheiten weitgehend erhalten.

Viele Städte gliedern Werke aus

Die Werke von Thun, Interlaken, Lyss, Burgdorf, Aarau, Luzern, Solothurn, Baden, Rapperswil/SG und weiteren Städten und Gemeinden sind bereits selbständig. In Lenzburg, Winterthur, St. Gallen und in anderen Städten wird bald darüber abgestimmt.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 53 Ja-Stimmen zu 3-Nein-Stimmen bei 19 Enthaltungen, der Ausgliederung des Elektrizitätswerks und der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zu einem selbständigen Gemeindeunternehmen zuzustimmen.

Warum ist die Verselbständigung nötig?

Der Energiemarkt befindet sich im grössten Umbruch seiner Geschichte. Im Zuge von Marktöffnung und Liberalisierung drängen neue Anbieter auf den hart umkämpften Markt. Marktöffnung und Liberalisierung werden absehbar zu Ertragseinbussen führen. Unternehmen, welche nicht die nötige Flexibilität und Freiräume für marktorientiertes Handeln haben, werden diesen Kampf um Marktanteile nicht überleben.

Generelle Marktentwicklung

Ausländische Erfahrungen (England, Skandinavien, Deutschland, Österreich, USA, Neuseeland) zeigen die Dynamik des Marktes auch bei privaten Endabnehmern. Grosskunden und Betriebe mit hohen Stromkosten werden bereits vor Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes heftig umworben.

Die Elektrizitätswerke müssen sich auf der Höchstspannungsebene heute für die zukünftigen Entwicklungen neu positionieren (Gruppen «Ost» und «West», Swiss Citypower AG, Koalitionen in der Westschweiz, AXPO, Watt Suisse). In den meisten grösseren Schweizer Städten und Gemeinden laufen Ausgliederungsprojekte für die Energieversorgung.

Der europäische Markt hat sich in den letzten Monaten rasant entwickelt. Fusionen, Gründungen von Tochterunternehmen und ein aggressives Marketing neu gegründeter Firmen haben bereits Auswirkungen auf das Kundenverhalten gezeigt.

Der bis anhin geschützte Schweizer Binnenmarkt gerät durch ausländische Anbieter immer mehr unter Druck.

Auch im Gasbereich wird die europäische Liberalisierung vorbereitet. Die Energieunternehmen suchen grössere unternehmerische Handlungsfreiheit, um den zukünftigen Herausforderungen zu begegnen.

Die heutige Rechtsform als unselbständige Gemeindeanstalten lässt dem EWB und der GWB ungenügenden Handlungsspielraum. Sowohl Kompetenzordnung als auch Geschäftsabläufe erweisen sich in einem härter werdenden Markt als zu kompliziert und zu langsam. Mit der geplanten Ausgliederung senden EWB und GWB ein klares Signal aus: Sie wollen als Gemeindeunternehmen im liberalisierten Markt aktiv und erfolgreich sein.

Der Handlungsbedarf im Elektrizitätsbereich

Zunehmender Preisdruck

Unter dem Einfluss der europäischen Rechtsentwicklung hat der Bund mit dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) die Liberalisierung des Energiemarktes vorgezeichnet. Nach der schrittweisen Marktöffnung sollen die Kundinnen und Kunden frei wählen können, von wem sie ihren Strom beziehen wollen. Gegen das EMG ist aus Kreisen der Gewerkschaften und der Westschweizer Sozialdemokratie das Referendum ergriffen worden.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Bern (EWB) wird im Zuge dieser Liberalisierung seine Monopolstellung verlieren und elektrische Energie im Wettbewerb mit Dritten, auch mit ausländischen Versorgungsunternehmen, anbieten. Dabei werden die Preise unter Druck geraten.

Dies zeigt auch eine Studie des Bundesamtes für Energiewirtschaft. Bereits heute unterbreiten auswärtige Versorgungsunternehmen verschiedenen Grosskundinnen und Grosskunden des EWB attraktive Angebote im Hinblick auf die Marktöffnung mit dem Ziel, diese nach erfolgter Öffnung als neue Kunden zu gewinnen. Da die Kosten nur begrenzt gesenkt werden können, sinken die Gewinne des EWB und damit auch die Ablieferungen an die Stadt Bern. Der heutige Telekommunikationsmarkt nimmt vorweg, was in kurzer Zeit auch bei der Stromversorgung Realität sein könnte.

Bisherige Strukturen genügen nicht für die Zukunftsbewältigung

Der heutige Handlungsspielraum reicht für die grundlegenden Marktveränderungen nicht mehr aus; die vorgegebenen Abläufe sind zu langsam und schwerfällig.

Das Tätigkeitsgebiet wird in Zukunft nicht auf die Stadt Bern begrenzt bleiben, sondern regional oder sogar national erweitert werden. Ohne Verselbständigung läuft das EWB Gefahr, mit der Entwicklung nicht Schritt halten zu können.

Neue Rechtsform erleichtert überlebenswichtige Kooperationen

Ein offener Strommarkt fordert einen hohen Einsatz an technischen Mitteln wie Messungen, Datenübertragungen und EDV. Diese neuen Investitionen können nur von Unternehmen aufgebracht werden, die eine entsprechende finanzielle Basis haben und deren Grösse (Umsätze) die notwendigen Abschreibungen erlauben (Skaleneffekt). Zusätzlich sind Kundenverluste durch entsprechende Kundengewinne zu kompensieren resp. zu übertreffen.

Kooperationen werden zwingend. In der heutigen Trägerschaftsform sind diese nur auf vertraglicher Basis möglich. Finanzielle Beteiligungen und damit die Aufteilung von Gewinnchancen und Verlustrisiken sind verbaut.

Verlust von Grosskunden schadet den Haushalten

Der Standard des Service public wäre mit dem Verlust einer grösseren Zahl von Grossbezüglerinnen und -bezügern in Frage gestellt. Heute profitieren in der Stadt Bern die Kleinverbraucher von den Grossbezügern, weil die fixen Kosten auf einen breiteren Bezügerkreis verteilt werden und entsprechend tiefere Preise resultieren.

Der Handlungsbedarf im Erdgasbereich

Preisvorteile zunehmend wichtiger als Produktvorteile

Viele der obigen Aussagen treffen auch auf den Erdgasmarkt zu; insbesondere bereitet der Bund ein Gesetz zur Liberalisierung des Gasmarkts vor. In den vergangenen 20 Jahren hat die schweizerische Gasindustrie in starkem Masse von den Produktvorteilen von Erdgas im Vergleich zum Hauptkonkurrenten Heizöl profitiert. Die Konsumentinnen und Konsumenten waren bereit, für die Vorteile von Erdgas eine Qualitätsprämie zu entrichten. Durch den sich verschärfenden Konkurrenzkampf auf dem Wärmemarkt wird in zunehmendem Mass der Preis sowohl gegenüber Konkurrenzenergien wie auch gegenüber anderen Gasanbietern entscheidend.

Traditionelle Gasanbieter verlieren Marktanteile

Der immer härter werdende Konkurrenzkampf auf dem Wärmemarkt und die Liberalisierung des Gasmarktes werden Strukturveränderungen zur Folge haben, die heute noch nicht abschliessend abgeschätzt werden können.

Kundennähe und Effizienz stehen im Mittelpunkt

Da es immer besser ist, zu agieren statt unter Druck zu reagieren, hat die GWB in den vergangenen zwei Jahren mit dem Projekt IMPULS Vorarbeit geleistet für das Bestehen im künftigen Markt.

Im Mittelpunkt der Reorganisation der GWB standen dabei die Faktoren Kundennähe und Effizienz. Mit der neuen Trägerschaftsform und der Zusammenlegung mit dem EWB kann die Wettbewerbsfähigkeit der GWB zusätzlich gestärkt werden.

Mehr Handlungsspielraum unabdingbar

Wenn die Endverteiler auf dem hartumkämpften Wärmemarkt, vor allem aber in einem liberalisierten Gasmarkt erfolgreich sein wollen, müssen sie mehr unternehmerischen Handlungsspielraum erhalten und rascher handeln können, indem die Entscheidungswege verkürzt und Kompetenzen delegiert werden. Die Ausweitung des Tätigkeitsgebietes in die weitere Region (z. B. Espace Mittelland) wird durch die eigene Rechtspersönlichkeit wesentlich erleichtert.

Wasser ist nach wie vor kein freies Handelsgut!

Die Wasserversorgung ist von diesen Marktüberlegungen ausgenommen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser zu günstigen Bedingungen ist eine ureigene Aufgabe eines jeden Gemeinwesens. Keine der dafür benötigten Anlagen darf veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht vollständig im Eigentum des neuen Unternehmens stehen. Zusammenschlüsse mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Wasserverbund) bleiben vorbehalten.

Daten und Fakten

Elektrizitätswerk

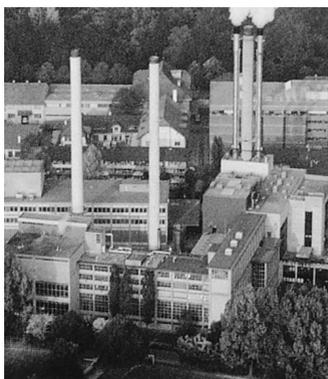
Das EWB versorgt die Gemeinde Bern mit Elektrizität. Der notwendige Strom wird nicht von einem Vorlieferanten eingekauft, sondern in eigenen und Partnerwerken produziert. Mit der überschüssigen Produktion treibt das EWB in einem kleinen Umfang Handel. Weiter ist die Installationsabteilung gewinnbringend am Markt.

Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung

Die GWB versorgt die Stadt und teilweise auch die Region Bern mit Erdgas, Wasser und Fernwärme und sorgt für die umweltgerechte Entsorgung von jährlich über 100 000 Tonnen Abfall in der Kehrriechtverwertungsanlage, die gleichzeitig Fernwärme und Strom erzeugt.

Kennzahlen 2000

	EWB		GWB	
	Elektrizität	Erdgas	Wasser	Fernwärme Kehrriechtverwertung
Personalbestand	286			283
Umsatz in Mio. Fr.	148,7	53,8	29,5	41,0
Absatz in Mio. kWh resp. Mio. m ³ (Wasser)	1261,7	1135,0	15,0	230,1
Ablieferung an Stadt in Mio. Fr.	27,0	0,0	0,0	0,0



Auch diese beiden Anlagen werden zum neuen Gemeindeunternehmen gehören: Kehrriechtverwertungsanlage/Fernwärmeversorgung (GWB, links)/Dotierkraftwerk Engehalde (EWB, rechts)

(Fotos: GWB, EWB)

Warum eine Zusammenlegung von EWB und GWB?

EWB und GWB pflegen schon heute in vielen Bereichen eine enge Zusammenarbeit. Die bereits bestehende gemeinsame Verrechnung und das Inkasso durch das EWB für Gas, Wasser, Elektrizität und Kehricht sowie das gute Zusammenwirken auf Baustellen und in der Projektbearbeitung sind gute Voraussetzungen für einen Schulterschluss.

Synergien ergeben sich insbesondere in den Bereichen der Geschäftsleitung (Stäbe) und der Administration (Rechnungswesen, Informatik, Personalwesen, Marketing, Einkauf und Kundendienst), aber auch in technischen Bereichen (z. B. Leitungskataster, Bauleitung, Werkstätten, Leitstellen, Anlagenunterhalt und Fahrzeugbetreuung). Gleichzeitig wird dabei das bestehende Fachwissen – ein wichtiges Marktpotential – ausgebaut.



Die entstehenden Synergien wirken sich nicht zuletzt für die Kundinnen und Kunden positiv aus.

So bietet das neue Unternehmen einen gemeinsamen Vollservice an. Die Kundenschaft erhält alle Dienstleistungen aus einer Hand.

Dank der Zusammenlegung können kundengerechte Gesamtlösungen unter einem Dach entwickelt werden, was die bereits heute bestehende gute Kundenbindung noch verstärken würde. Die grosse Nähe zu interessanten Kundensegmenten und deren Kombination ist auch eine grosse Chance bei allfälligen Erweiterungen des Geschäftsfelds der neuen Unternehmung.

Hinzu kommt, dass die Mehrzahl städtischer Versorgungsunternehmen im In- und Ausland die Kombination von Gas-, Wasser- und Stromversorgung – teilweise auch Kehrichtverwertung und Fernwärmeversorgung – kennen. Alle diese bereits vorhandenen Erfolgsfaktoren sind eine grosse Chance für die Zukunft eines gemeinsamen Unternehmens.

Synergien seit Jahren – Ablesung von Strom-, Gas- und Wasserzählern durch Mitarbeitende des EWB.

(Foto: EWB)

Was will das neue Gemeindeunternehmen?

Zielsetzungen der Ausgliederung von EWB und GWB

Durch die Ausgliederung der beiden Werke in ein Gemeindeunternehmen sollen Handlungsfähigkeit und Flexibilität der Betriebe erhöht werden, um auf Veränderungen des Umfeldes rasch und angemessen reagieren zu können. Die hohe Versorgungsqualität mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie

der Kehrrichtverwertung soll aufrechterhalten werden.

Die zu wählende Rechtsform soll es der Stadt Bern ermöglichen, die energiepolitischen Interessen – soweit im Rahmen des übergeordneten Rechtes und der Anforderungen des Marktes möglich – weiterhin wahrzunehmen.

Eigentümerstrategie: Ausgliederung statt Verkauf

Die Stadt Bern als Eigentümerin verfolgt mit der Schaffung des Gemeindeunternehmens verschiedene Zielsetzungen:

Kein Verkauf: Gemeinderat und Stadtrat haben sich bewusst gegen einen Verkauf ausgesprochen, weil sie einerseits an das langfristige Erfolgspotenzial des Unternehmens glauben und weil ihnen andererseits diese Lösung die grösseren Einflussmöglichkeiten auf Energiepolitik und Energieversorgung bietet. Die Verteilnetze für Elektrizität, Gas und Wasser dürfen nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht mehrheitlich im Eigentum der SWB stehen.

Sicherstellung des Service Public: Mittels eines Reglements, in dem die Leistungsaufträge festgelegt sind, werden die Leistungsziele der angebotenen Dienstleistungen sowie die Rahmenbedingungen für die künftige Tätigkeit vorgegeben.

Werterhaltung: Die Ausgliederung aus der Stadtverwaltung soll die Chancen des Unternehmens im liberalisierten Marktumfeld verbessern. In Zukunft wird rasches und flexibles Reagieren auf die Marktentwicklung entscheidend sein für den wirt-

schaftlichen Erfolg. Die Planrechnungen zeigen, dass das Unternehmen auch in Zukunft Gewinne erwirtschaften wird, allerdings nicht mehr im bisherigen Umfang.

Sozial- und umweltpolitische Ziele: Die vorgesehene Lösung erlaubt es der Stadt Bern, ihre sozial- und umweltpolitischen Ziele direkt oder indirekt (über die von ihr gewählten Organe) zu verfolgen. So ist u.a. die Förderung erneuerbarer Energien im Reglement festgehalten. Dies kann beim neuen Unternehmen zusätzliche Kosten verursachen, aber auch neue Kundschaft bringen und als Marketinginstrument eingesetzt werden. Das neue Unternehmen betreibt ein umfassendes Umweltmanagement.

Nach Ansicht des Gemeinderats eignet sich die vorgesehene Rechtsform des Gemeindeunternehmens besser als beispielsweise die privatrechtliche Aktiengesellschaft, die angestrebten Ziele der Eigentümerstrategie durchzusetzen, weil sie tendenziell näher beim Gemeinwesen liegt und der Stadt Bern massgeschneiderte Einflussmöglichkeiten auf das Unternehmen eröffnet.

Grundzüge der Unternehmensstrategie

Das neue Gemeindeunternehmen ist ein unabhängiges Energieerzeugungs-, Verteilungs- und Dienstleistungsunternehmen, tätig in der Energie- und der Wasserversorgung sowie in der thermischen Verwertung von Siedlungsabfällen. Es ist lokal verankert und hat einen starken Bezug zur Stadt und zur Region Bern. Es versorgt Endkundinnen und -kunden vornehmlich in der Stadt und Region Bern mit Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme und Energiedienstleistungen und verwertet Siedlungsabfälle der Region Bern. Zur Ausweitung des Aktionsradius kooperiert es mit andern Stadtwerken oder mit weiteren Partnerinnen und Partnern mit gleichen und komplementären Produkten. Langjährige Erfahrung wird mit neuer Technologie, Versorgungssicherheit mit kundenorientierten Lösungen verbunden. Das Angebot innovativer Produkte trägt zu einer nachhaltigen Energieversorgung und -nutzung bei.

Die Nähe zur Endkundschaft ist ein strategischer Vorteil, den es zu nutzen gilt. Durch intensive Marktbearbeitung werden die Stammkundinnen und -kunden gepflegt und neue hinzugewonnen. Durch das Angebot günstiger Konditionen und qualitativ hoch stehender Leistungen wird eine tragfähige Kundenbindung angestrebt. Das gesamte spezialisierte Fachwissen soll am Markt angeboten werden. Es sollen aber im Rahmen des Leistungsauftrages auch neue Dienstleistungen aufgebaut werden, wie beispielsweise Contracting, gebündelte Leistungspakete, Gas als Treibstoff, Telekommunikationsdienstleistungen usw. Der Eintritt in neue Geschäftsfelder erlaubt eine Steigerung des Umsatzes oder zumindest eine Kompensation von Verlusten in andern Bereichen, eine breitere Abstützung des Unternehmensrisikos und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Technologien und wachsenden Märkten. Das durch den Zusammenschluss von EWB/GWB entste-

hende Querverbundsunternehmen fördert und stärkt die Kundenbindung zusätzlich. Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft – und auch die Gaswirtschaft – befindet sich in einer Phase extremer Umgestaltung. Die Rahmenbedingungen (Elektrizitätsmarktgesetz und Gasmarktliberalisierung) sind immer noch nicht definitiv. Verschiedene Strategien wären grundsätzlich denkbar. Es steht aber schon heute fest, dass ein Alleingang längerfristig keine taugliche Basis bildet und dass Allianzen und Kooperationen notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche zukünftige Geschäftstätigkeit sind.

Durch das Eingehen von Kooperationen und eine gezielte Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern sollen vermehrt Grössenvorteile ausgenützt werden. Zudem kann damit eine breitere Risikoverteilung und ein stärkerer Auftritt am Markt erreicht werden. Die interessantesten Kooperationsmöglichkeiten bietet zurzeit die Zusammenarbeit im Rahmen der Swiss Citypower AG, die aus der Interessengemeinschaft Schweizer Stadtwerke IGSS hervorgegangen ist.

Gerade weil die Marktentwicklung zum heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar ist, muss die Unternehmensstrategie offen formuliert sein. Die Strukturen müssen rasch und flexibel an veränderte Bedürfnisse und Anforderungen angepasst werden können, was die Gründung von Tochtergesellschaften – allein oder zusammen mit Dritten – mit einschliesst. Bei Entscheidungen von grundlegender Tragweite ist die Mitwirkung der politischen Organe vorgesehen. Gegen den Erwerb von Beteiligungen von mehr als 20 Millionen Franken kann der Gemeinderat Einspruch erheben. Veräusserungen von eigenen Unternehmensteilen oder von Beteiligungen von mehr als 7 Millionen Franken bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Was sind die Folgen für die Mitarbeitenden?

Die Ausgliederung sichert Arbeitsplätze

Chancen wahrnehmen

Die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes hat in andern europäischen Ländern und insbesondere in Deutschland zu einem erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen geführt. Ähnliche Prognosen liegen auch für die Schweiz vor. Dies ist eine Folge des veränderten Marktumfeldes und somit unabhängig von der Ausgliederung und Zusammenlegung der beiden Werke.

Besonders gefährdet sind die Arbeitsplätze in der Produktion, weil zurzeit ein Überangebot an Elektrizität besteht, was zu einem grossen Druck auf die Erzeugerpreise führt. Das EWB steht in diesem Bereich verhältnismässig gut da.

Auch im Bereich der Gasversorgung ist es nicht ausgeschlossen, dass Arbeitsplätze reduziert werden müssen, dies in erster Linie infolge des entstehenden Drucks auf die Margen mit dem Zwang zur Kostenreduktion. Dabei wird sich auch die Frage stellen, ob Marktleistungen künftig zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden können.

Im Bereich der Verteilung ist die Situation weniger dramatisch. Aber auch hier wird der Kostendruck zunehmen. Die Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes schafft neue Arbeitsplätze für diejenigen Unternehmen, welche organisatorisch und personell in der Lage sind, diese Chancen zu erkennen und zu nutzen. Die strategische Ausrichtung und die neuen Strukturen des geplanten Gemeindeunternehmens sind darauf ausgerichtet, die bisherige Marktstellung mindestens zu halten und nach Möglichkeit sogar auszubauen.

Neue Geschäftsfelder erschliessen

Allerdings wird dies nicht ohne Veränderungen und Umlagerungen auch im Personalbereich möglich sein.

Neben der bisherigen technischen Ausrichtung gewinnen die Bereiche Marketing und Vertrieb eine zunehmend grössere Bedeutung.

Zudem sollen zusätzliche Geschäftsfelder mit neuen Berufsbildern erschlossen werden (beispielsweise Strom- und Gashandel).

Diese Herausforderungen kann das neue Gemeindeunternehmen im Verbund mit andern Stadtwerken (Swiss Citypower AG) angehen. Die neu zu schaffenden Arbeitsplätze werden es erlauben, die durch die Zusammenlegung von EWB und GWB voraussichtlich wegfallenden Arbeitsplätze zu ersetzen.

Die Ausgliederung wird keine Entlassungen zur Folge haben. Allerdings werden sich die Anforderungen an die Mitarbeitenden ändern, so dass auch bei ihnen für die Erfüllung ihrer zukünftigen Aufgaben noch höhere Flexibilität vorausgesetzt wird.

Aus- und Weiterbildung

Nur mit motivierten Mitarbeitenden und einem überdurchschnittlichen Ausbildungsgrad des Personals aller Organisationsbereiche können die künftigen Herausforderungen erfolgreich bewältigt werden. Mit gezielten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen die Mitarbeitenden dabei unterstützt und auf die bevorstehenden Veränderungen vorbereitet werden.

Privatrechtliche Anstellung und Gesamtarbeitsvertrag

Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse sollen durch privatrechtliche Anstellungen ersetzt werden, weil dies dem Wesen des neuen Gemeindeunternehmens mit seiner grösseren Unab-

hängigkeit gegenüber der Stadt Bern und der Situation bei vergleichbaren Betrieben entspricht. Inhaltlich sollen jedoch die bisherigen Anstellungsbedingungen weitgehend übernommen werden. In sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen wurde ein unterschriftsreifer Gesamtarbeitsvertrag (GAV) erarbeitet, der die heutigen personalrechtlichen Grundlagen (Personalreglement und Personalverordnung) ersetzen soll. Zuständig für den Abschluss des GAV ist der zu wählende Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens.

Pensionskasse

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich

das neue Unternehmen der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern an. Zuständig für den Abschluss einer Anschlussvereinbarung ist der Verwaltungsrat.

Die Errichtung einer eigenen oder der Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung mit vergleichbaren Leistungen ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Bern. Das Personal ist vor einem Wechsel anzuhören.

Personalvertretung

Den Arbeitnehmenden steht ein Sitz im Verwaltungsrat des neuen Gemeindeunternehmens zu.



Die vertragsschliessenden Personalverbände und die überwiegende Mehrheit der Mitarbeitenden unterstützen die Vorlage.

(Fotos: Hansueli Trachsel, Bremgarten/EWB)

Wie finanziert sich das neue Unternehmen?

Die neue Gemeindeunternehmung soll finanziell eigenständig sein und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Das Unternehmen soll sich durch seine Geschäftstätigkeit selbst finanzieren und eine angemessene Verzinsung des Risikokapitals ermöglichen. Unternehmerische Entscheide sollen sich prioritär an der Wirtschaftlichkeit orientieren.

Finanzierungsgrundsätze

Nach dem neuen kantonalen Gemeindegesetz kann im Anstaltsreglement selbst bestimmt werden, ob eine Gemeindeunternehmung dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden unterstellt wird oder nicht. Es ist vorgesehen, die SWB nicht dem öffentlichen Finanzhaushaltsrecht zu unterstellen, sondern den Finanzhaushalt nach kaufmännischen Gesichtspunkten auszugestalten. Die Gemeindeunternehmung muss sich am Markt bewähren, d.h., sie muss künftig gegen Konkurrenten bestehen können, welche privatwirtschaftlich organisiert sind. Damit die neue Gemeindeunternehmung mit gleich langen Spiesen um Marktanteile kämpfen kann, ist es wichtig, dass auch der Finanzhaushalt nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden kann. Dies erlaubt es ihr z. B., betrieblichen Risiken durch Reserven- und Rücklagenbildung Rechnung zu tragen, und gibt ihr die nötige Flexibilität bei der Preisgestaltung für ihre Leistungen und Produkte.

Die Gemeindeunternehmung finanziert die hoheitlichen Aufgaben weiterhin über Gebühren (Wasserversorgung, Kehrrichtentsorgung) oder Vertragspreise, welche nach gebührenrechtlichen Grundsätzen festgelegt werden.

Die gewerblich-industriellen Aufgaben (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Dienstleistungen, gewerbliche Leistungen etc.) werden hingegen über Marktpreise finanziert. Während einer Übergangszeit von 2 bis 3 Jahren unterstehen auch Elektrizität und Gas noch dem Gebührenrecht.

Die Gemeindeunternehmung organisiert ihre Fremdfinanzierung autonom, d. h., sie kann in eigener Kompetenz Bankkredite oder anderes Fremdkapital aufnehmen (Ausnutzung von günstigen Konditionen), Anleihen begeben oder sich an Anleihen beteiligen oder sie kann ihren Finanzbedarf über die Stadt abdecken.

Die Gemeindeunternehmung kann Darlehen an Tochtergesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder Dritte gewähren (z. B. für Contracting, Erschliessungsbeiträge etc.).

Die Gemeindeunternehmung kann aus Rechnungsüberschüssen Eigenkapital in Form von offenen Reserven bilden oder geschäftliche Risiken durch die Äufnung von zweckgebundenen Rücklagen abfedern. Die Zuweisung an die offenen Reserven richtet sich nach den Vorschriften des Obligationenrechtes für die AG.

Mittelfristige Erfolgsaussichten

Die hoheitlichen Aufgaben werden kosten-deckend erbracht.

Bei den Aufgaben der Energieversorgung (Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, Fernwärme), den Dienstleistungen und den gewerblichen Leistungen wird ein angemessener Rechnungsüberschuss angestrebt. Die Planrechnungen für die einzelnen Bereiche der neuen Gemeindeunternehmung zeigen, dass trotz Marktöffnung – zuerst im Elektrizitätsbereich und mit ca. 2-jährigem Abstand im Gasbereich – auch in Zukunft Rechnungsüberschüsse erzielbar sind.

Allerdings wird im Elektrizitätsbereich damit gerechnet, dass bis ins Jahr 2005 bei gleichbleibendem Stromabsatz mit Erlöseinbussen von 22,2 Mio Franken gerechnet werden muss.

Im Bereich der Gasversorgung wird die Entwicklung weniger stürmisch verlaufen. Die Gasversorgung spürt schon heute die Konkurrenz des Energieträgers Öl, die Gaspreise sind deshalb bereits heute mit einer tiefen Marge kalkuliert.

Ferner findet die Marktöffnung ca. 2 Jahre später statt als auf dem Elektrizitätsmarkt. Weiter wird damit gerechnet, dass wie in der Vergangenheit die Absatzmenge jährlich um ca. 2% gesteigert werden kann. Die zusätzlichen Kapitalkosten durch den Ersatz oder die Sanierung der Graugussleitungen werden teils durch moderate Preisanhebungen, teils über die Absatzausweitung durch Verdichtung aufgefangen.

Durch Ausschöpfung der Synergie-Effekte und neue Dienstleistungen sollten im Jahr 2005 gegenüber heute 1,2 Mio. Fr. zusätzlich erwirtschaftet werden können. Dadurch sollte der Gewinnrückgang durch die Marktöffnung kompensiert werden können.

Insgesamt resultiert für den Bereich Gasversorgung ein geplanter Rechnungsüberschuss im Jahr 2005 von 1,5 Mio. Franken.

Die beiden hoheitlichen Bereiche Wasserversorgung und Kehrrichtverwertungsanlage helfen mit, die Gemeinkosten der Gemeindeunternehmung tief zu halten. Die Gemeindeunternehmung erwirtschaftet somit einen Gesamtrechnungsüberschuss nach der teilweisen Marktöffnung (Planjahr 2005) von rund 8,6 Mio. Franken. Dies sind nur noch 30% der heutigen kumulierten Rechnungsüberschüsse. Dabei gilt es zu betonen, dass diese Entwicklung unabhängig von der Trägerschaftsform eintreten wird. Die Ausgliederung verbessert sogar die Voraussetzungen für eine gewinnorientierte Tätigkeit in einem liberalisierten Marktumfeld.

Vermögensübertragung und Kapitalausstattung

Die Gemeindeunternehmung verbleibt zu 100% im Eigentum der Stadt Bern, die Ausgliederung ist also keine Privatisierung. Auch der Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens wird durch die Stadt bestimmt. Aus diesen Gründen ist geplant, die heute im Besitz der GWB und EWB befindlichen Grundstücke und Anlagen zu Buchwerten an die Gemeindeunternehmung zu überführen (Einsparungen bei den Handänderungssteuern).

Das Dotationskapital der Stadt wird dann durch eine Aufwertung der Anlagenteile (teilweise Auflösung von stillen Reserven) im Ausmass von 80 Mio. Franken gebildet. Diese Aufwertung darf allerdings nur in der Bilanz der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt vorgenommen werden. Im Unterschied zur Praxis in anderen Kantonen lehnt der Kanton Bern vorläufig solche Aufwertungen in der Gemeinderechnung ab und verlangt statt dessen ihre Einbringung in eine Spezialfinanzierung. Somit muss der erzielte Aufwertungsgewinn in der Gemeinderechnung nach Verbuchung durch eine Rückstellung neutralisiert werden, die zugunsten der Gemeinderechnung aufgelöst werden könnte, sofern sich der Kanton Bern der üblichen Praxis anschliesst.

Rechtsform und Organisation des neuen Unternehmens

Rechtsform

Grundlage für die künftigen «Städtischen Werke Bern (SWB)» und deren Tätigkeit ist ein Reglement, das vom Stadtrat verabschiedet worden ist. Darin wird festgelegt, wie die SWB durch Zusammenschluss von EWB und GWB zu bilden sind, wie sie organisiert sind, welche Leistungen sie zu erbringen und welche Vorgaben sie dabei zu beachten haben.

Aufgrund der Vorgaben des Gemeinderats werden das EWB und die GWB in einer selbständigen autonomen öffentlich-rechtlichen Anstalt (= Gemeindeunternehmen) zusammengefasst. Die Ausgestaltung lehnt sich an das Aktienrecht an. Dennoch bleibt die neue Anstalt dem Gemeindegesetz unterstellt. Die Einflussnahme der Stadt bleibt dabei dank der gewählten Rechtsform und dank der dem Stadtrat und Gemeinderat übertragenen Aufsichts- und Mitwirkungskompetenzen in zweckmässiger Weise gewährleistet.

Allgemeines

Im 1. Kapitel legt das Reglement die Rechtsnatur der SWB, deren umfassende Bindung an den Leistungsauftrag der Stadt sowie die Eigentumsverhältnisse zwischen den SWB und der Stadt fest.

Leistungsauftrag

Das 2. Kapitel enthält das Kernstück des Reglements, den Leistungsauftrag. Weiter haben die SWB künftig als selbständige Anstalt die Möglichkeit, nach den Vorgaben in Artikel 3 mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten und sich daran zu beteiligen (unter Vorbehalt des Einspracherechts des Gemeinderats und des Genehmigungsrechts des Stadtrats).

Die Artikel 4 bis 7 enthalten allgemeine Vorgaben zur Erfüllung des Leistungsauftrages wie insbesondere die Versorgungs-

pflicht der SWB für das Gebiet der Stadt Bern sowie ihre Pflicht zur Berücksichtigung der auch in der Gemeindeordnung der Stadt Bern formulierten umwelt- und gleichstellungspolitischen Anliegen und ihre grundsätzlich gewinnorientierte Ausrichtung.

Die erneuerbaren Energien werden privilegiert behandelt (Möglichkeit zur Einführung einer Ökoabgabe, Ökostrombörse, kostenfreie Durchleitung, Energieberatung, Gewinnverwendung teilweise zugunsten erneuerbarer Energien etc.).

Die Leistungsaufträge für die einzelnen Tätigkeitsbereiche der SWB sind in den Artikeln 8 bis 13 formuliert.

Organisation

Der Verwaltungsrat (Art. 14 ff.) wird durch den Stadtrat gewählt und setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, wobei mindestens ein Sitz durch ein Mitglied des Gemeinderats zu besetzen ist und ein weiterer Sitz den Arbeitnehmenden zusteht. Der Verwaltungsrat beschliesst über alle wichtigen Geschäfte und verfügt über die zur Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen Finanzkompetenzen. Veräusserungen von eigenen Unternehmensteilen oder von Beteiligungen von mehr als 7 Millionen Franken bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat (Art. 26a). Bei der Festsetzung von Gebühren und Preisrahmen ist der Verwaltungsrat an die Zustimmung des Gemeinderats gebunden (Art. 17 Abs. 4). Ebenso ist er verpflichtet, diesem Budget und Rechnung vorzulegen (Art. 19).

Geschäftsleitung

Die aus 3–5 Mitgliedern bestehende Geschäftsleitung leitet das neue Unternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen (Art. 20 ff.).

Aufsicht und Kontrolle

Zur Rechnungsprüfung wird durch den Gemeinderat der Stadt Bern eine Revisionsstelle eingesetzt (Art. 23). Auch erfüllt der Gemeinderat selbst gegenüber den SWB wichtige Aufsichts- und Kontrollfunktionen (Art. 25). Insbesondere ist es auch der Gemeinderat, der auf Antrag des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung der SWB beschliesst. Mindestens 10% des auszuschüttenden Betrages sind zugunsten erneuerbarer Energien einzusetzen (Art. 25 Abs. 4). Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrates (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen) und genehmigt die Kaderlöhne (Art. 25 Abs. 3).

Der Gemeinderat orientiert die zuständige stadträtliche Kommission über den Jahresabschluss und die Geschäftsaussichten. Die stadträtliche Kommission kann ergänzende Unterlagen verlangen und Anhörungen durchführen (Art. 24 Abs. 4).

Mitarbeitende

Das gesamte Personal der SWB wird künftig privatrechtlich angestellt und einem Firmen-Gesamtarbeitsvertrag unterstellt, der zusammen mit den Sozialpartnern ausgearbeitet wurde und in unterschrifts-

reifer Form vorliegt. Das Personal bleibt vorerst der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern angeschlossen; der Wechsel oder die Errichtung einer eigenen Vorsorgeeinrichtung mit vergleichbaren Leistungen bedarf der Zustimmung des Gemeinderats (Art. 30).

Finanzierungsgrundsätze

Weiter legt das Reglement die finanziellen Rahmenbedingungen für die SWB fest (vgl. Ausführungen im Kapitel «Wie finanziert sich das Unternehmen?»).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das Reglement überträgt dem Gemeinderat der Stadt Bern und dem Verwaltungsrat der SWB die Aufgabe, die beiden städtischen Werke EWB und GWB zu einem einzigen, neuen Unternehmen SWB zusammenzuschliessen und dessen Unternehmensstrukturen – entsprechend der dannzumaligen Marktsituation – festzulegen. Auf diese Weise wird ein Querverbundunternehmen geschaffen, das in den verschiedenen Bereichen der Energieversorgung, in der Wasserversorgung sowie in der thermischen Kehrrechtverwertung tätig ist und die entstehenden Synergien optimal nutzen kann.

Wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Die Verselbständigung und Zusammenlegung der beiden Werke erfolgt nach Annahme der Ausgliederung in der Volksabstimmung schrittweise.

In einem ersten Schritt sollen die Unternehmensbereiche Verkauf (inkl. Marketing und neue Dienstleistungen) und Support (Personal, Rechnungswesen, Informatik, Verbrauchsabrechnungen, Materialeinkauf) von EWB und GWB zusammengelegt werden. Schon heute besteht hier in verschiedenen Bereichen eine enge Zusammenarbeit. Es rechtfertigt sich deshalb, diese beiden Unternehmensbereiche unabhängig von der endgültigen Strukturierung vorab zusammenzuführen und so ein erhebliches Synergiepotenzial zu realisieren. Insbesondere erlaubt dieses Vorgehen, den für die zukünftige Entwicklung beider Werke entscheidenden Verkaufs- und Marketingbereich auszubauen und zu verstärken. Die übrigen Bereiche, insbesondere Produktion/Beschaffung und Netzinfrastruktur, werden von der Umstrukturierung vorerst noch nicht betroffen und je in den bestehenden betrieblichen Einheiten (Elektrizität respektive Gas/Wasser/Kehrichtverwertung) belassen und im Gemeindeunternehmen als separate Bereiche weitergeführt. In den Übergangsbestimmungen des Regle-

ments des neuen Gemeindeunternehmens ist vorgesehen, dass die Einzelheiten der Zusammenführung vom Verwaltungsrat zu beschliessen, durch den Gemeinderat zu genehmigen und dann innerhalb eines Jahres umzusetzen sind. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Später ist es möglich, die Unternehmensstrukturen weiter anzupassen, beispielsweise durch den Übergang zu einer Prozessorganisation und/oder die Einführung einer Holdingstruktur mit verschiedenen Tochtergesellschaften. Dies würde gezielte Kooperationen mit Dritten erlauben (beispielsweise im Rahmen der Swiss Citypower AG für Marketing und Vertrieb oder mit der BKW FMB Energie AG im Produktionsbereich). Der Verwaltungsrat wird die entsprechenden Massnahmen beschliessen. Wenn damit wesentliche Veräusserungen von Aktiven und Drittbeteiligungen oder Umstrukturierungen verbunden sind, ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.

Wegen der Bedeutung des Geschäftes hat der Stadtrat beschliessen, nebst der Zusammenlegung und Ausgliederung der beiden Werke den Stimmberechtigten freiwillig auch das SWB-Reglement zu unterbreiten.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Die vorgesehene Lösung der Ausgliederung als gemeinsames öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen kommt vor allem der Kundschaft zugute, sichert gleichzeitig Arbeitsplätze und eine Gewinnablieferung in die Stadtkasse.
- Die Zusammenlegung der beiden Werke bringt zahlreiche Vorteile und Synergien. Die Konsumentinnen und Konsumenten erhalten alle Dienstleistungen rund um Erdgas, Strom, Wasser, Fernwärme und Kehrlichverwertung aus einer Hand.
- Die Stadt Bern bleibt Eigentümerin des Unternehmens. Die Umwandlung in ein selbständiges Gemeindeunternehmen ist keine Privatisierung. Die gewählte Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt gewährt den notwendigen Handlungsspielraum und stellt die Einflussnahme der Politik sicher.
- Die Vorlage gibt dem Unternehmen SWB den notwendigen Spielraum, um im künftigen harten Energie-Wettbewerb bestehen und sich profilieren zu können.
- Mit dem vorliegenden Reglement ist ein guter Kompromiss zwischen den Interessen der Steuerzahlenden und den Interessen der Strom- und Gaskundschaft gefunden worden.

Argumente gegen die Vorlage

- Die Ausgliederung ist nicht erforderlich, denn sie bewirkt einen Verlust an demokratischer Kontrolle und Mitwirkung. Die bisherige Struktur hat sich bewährt.
- Die Mitwirkungsrechte des Soveräns beim Erwerb von Beteiligungen und beim Verkauf von Unternehmensteilen sind zu wenig umfassend sichergestellt.

Abstimmungsergebnis: 53 Ja, 3 Nein, 19 Enthaltungen

Antrag

Gestützt auf die Artikel 36 Buchstabe I, Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung sowie auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 53 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei 19 Enthaltungen, folgenden

Beschluss

zu fassen:

I. Die Vorlage betreffend Ausgliederung des Elektrizitätswerks und der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zum selbständigen Gemeindeunternehmen «Städtische Werke Bern (SWB)» und das Reglement der «Städtischen Werke Bern (SWB)» werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15. März 2001

Im Namen des Stadtrats

Der Präsident:
Christoph Stalder

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Anhang: SWB-Reglement

15. März 2001

Reglement der Städtischen Werke Bern**(SWB-Reglement; SWR)***Der Stadtrat der Stadt Bern,*

gestützt auf

- das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996¹
- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981²
- das kantonale Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986³
- Artikel 65 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁴
- Artikel 27 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁵

*beschliesst:***1. Kapitel: Allgemeines****Art. 1** Städtische Werke Bern

1 Die Städtischen Werke Bern (SWB) erfüllen öffentliche und gewerbliche Aufgaben in den Bereichen Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Fernwärme), Wasserversorgung und thermische Kehrrichtverwertung.

2 Sie sind als selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt eine Gemeindeunternehmung gemäss Artikel 65f. GG⁶ und an den erteilten Leistungsauftrag gebunden.

3 Sie sind rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

1 Die Stadt Bern überträgt den SWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zu Eigentum.

2 Soweit Grundstücke, die von der Stadt Bern auf die SWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt die Stadt Bern über ein Vorkaufsrecht.

¹BSG 752.32, WVG⁴BSG 170.11, GG²BSG 741.1, EnG⁵SSSB 101.1, GO³BSG 822.1, Abfallgesetz⁶BSG 170.11

2. Kapitel: Leistungsauftrag

1. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 3 Unternehmensstrukturen

1 Die Betriebsstrukturen der SWB sind nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der einzelnen Branchen und des Marktes auszurichten.

2 Die SWB können mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

3 Sie können eigene Unternehmensteile veräussern und in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen. An Tochterunternehmen der SWB können sich andere Unternehmen beteiligen.

Art. 4 Tätigkeitsgebiet

1 Die SWB gewährleisten im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen jederzeit für das Gebiet der Stadt Bern die Wasserversorgung und die thermische Kehrichtverwertung sowie die Versorgung der Kundinnen und Kunden aller Abnahmekategorien mit Energie (Elektrizität, Gas und Fernwärme).

2 Sie sind berechtigt, auch ausserhalb dieses Gebietes tätig zu werden.

Art. 5 Wirtschaftliche Zielsetzungen

Die SWB streben, soweit dies aufgrund des übergeordneten Rechts zulässig ist, einen Unternehmensgewinn an, der nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 25 Absatz 5) zu verwenden ist.

Art. 6 Natürliche Lebensgrundlagen

1 Die SWB tragen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen nach den Vorgaben von Artikel 8 GO⁷ Rechnung.

2 Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien. Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, können sie dafür eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) einführen.

3 Sie betreiben ein umfassendes Umweltmanagementsystem.

4 Sie setzen sich im Rahmen ihrer Beteiligung an Atomkraftwerken für eine Auflösung bestehender vertraglicher Verpflichtungen zur Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe auf den vertraglich frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

Art. 7 Gleichstellung der Geschlechter

Die SWB fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann nach den Vorgaben von Artikel 5 GO⁸.

⁷SSSB 101.1

⁸SSSB 101.1

2. Abschnitt: Leistungsauftrag für die einzelnen Bereiche

Art. 8 Elektrizität, Gas, Fernwärme (Energieversorgung)

1 Die SWB sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität, Gas und Fernwärme.

2 Sie bieten ihren Kundinnen und Kunden genügend Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken bis 1000 Kilowatt an (Ökostrombörse).

3 Sie nutzen die Energie der städtischen Kehrrichtverwertungsanlagen sowie anderer geeigneter Quellen und sorgen für eine zweckmässige und konkurrenzfähige Verwendung der Fernwärme.

4 Sie erstellen, betreiben und unterhalten die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgen insbesondere für deren Betriebssicherheit.

5 Das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung (Mittelspannungsverteilung) und der Gasversorgung (bis 5 bar) auf dem Gebiet der Stadt Bern darf nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht mehrheitlich im Eigentum der SWB stehen.

6 Soweit nicht übergeordnetes Recht Lieferungen durch Dritte zulässt, sind in der Stadt Bern ausschliesslich die SWB berechtigt, Kundinnen und Kunden mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu versorgen. Sie können Ausnahmen zulassen.

7 Die SWB sind zur kostenfreien Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken bis 1000 Kilowatt Leistung sowie von kleinen, umweltfreundlichen Wärme-Kraftkopplungsanlagen verpflichtet. Sie sind im Rahmen des übergeordneten Rechts berechtigt, die daraus entstehenden Mindereinnahmen auf die übrigen durchzuleitenden Energieträger abzuwälzen.

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

Die SWB stellen gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.

Art. 10 Thermische Kehrrichtverwertungsanlagen

Die SWB erstellen, betreiben und unterhalten thermische Kehrrichtverwertungsanlagen für die Entsorgung von Siedlungsabfällen. Sie nutzen die dabei anfallende Energie.

Art. 11 Energieberatung

1 Die SWB führen im Interesse einer wirkungsvollen Umsetzung ihres Energieversorgungskonzeptes und eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs für ihre Kundinnen und Kunden eine Energieberatung.

2 Mit der Energieberatung fördern und unterstützen die SWB aktiv die rationelle und sparsame Energienutzung in der Stadt Bern und bei ihren Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets.

Art. 12 Wasserversorgung

1 Die SWB versorgen die Stadt Bern nach den Vorgaben des kantonalen Rechts mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

2 Alle dafür benötigten Anlagen dürfen nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht vollständig im Eigentum der SWB stehen. Zusammenschlüsse mit anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts (zum Beispiel: Wasserverbund) bleiben vorbehalten. Zusammenschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 13 Gewerbliche Leistungen

Die SWB sind berechtigt, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anzubieten.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung

1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Gemeinderat angehören muss. Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu. Mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Im Weiteren finden die Richtlinien des Gemeinderates betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Stadtrat gewählt und können von ihm jederzeit abberufen werden. Der Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

2 Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderates und des Stadtrates (Art. 42 GO⁹). Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

Art. 16 Einberufung

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein, wenn dies mindestens 2 Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Gemeinderat verlangen oder es der Präsident oder die Präsidentin als erforderlich erachtet.

⁹SSSB 101.1

Art. 17 Generalklausel

1 Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Reglement oder den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

2 Er fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

3 Er ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie, Wasser und von anderen angebotenen Leistungen.

4 Er legt unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats (Art. 34 und 37) die Gebühren und den Preisrahmen für angebotene Leistungen fest.

Art. 18 Finanzkompetenzen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 19 abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

Art. 19 Budget und Rechnungslegung

Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat ein nach Bereichen gegliedertes und konsolidiertes Budget, einen Geschäftsbericht, die Bereichsrechnungen sowie eine konsolidierte Rechnung zusammen mit seinem Antrag über die Gewinnverwendung vorzulegen.

2. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 20 Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

1 Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Sie besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende präsiert.

2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten die SWB mit Kollektivunterschrift zu Zweien nach aussen.

Art. 21 Aufgaben

1 Die Geschäftsleitung leitet die SWB nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

2 Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

Art. 22 Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über das genehmigte Budget.

2 Sie kann diese Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Angestellte der SWB delegieren.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfung

Art. 23 Revisionsstelle

Der Gemeinderat setzt als Revisionsstelle eine fachlich ausgewiesene Treuhandgesellschaft ein.

Art. 24 Durchführung

1 Die Revisionsstelle prüft jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz. Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

2 Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

3 Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat, dem Gemeinderat und der zuständigen stadträtlichen Kommission.

4 Die Berichte der Revisionsstelle stehen den Mitgliedern der zuständigen stadträtlichen Kommission zur Einsichtnahme zur Verfügung.

4. Abschnitt: Gemeindebehörden

Art. 25 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat beaufsichtigt die SWB. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn die SWB den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllen.

2 Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.

3 Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung. Er erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrats jährlich Bericht.

4 Er genehmigt die Jahresbudgets und die Jahresrechnungen. Mit der Genehmigung der Jahresrechnungen befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung. Bei Genehmigung der Jahresbudgets legt der Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.

5 Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10% des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.

6 Der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken ist rechtskräftig, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen seit erfolgter schriftlicher Mitteilung Einspruch erhoben hat.

Art. 26 Stadtrat

1 Veräusserungen von eigenen Unternehmensteilen oder von Beteiligungen von mehr als 7 Millionen Franken bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Genehmigung zum Entscheid vorlegen.

2 Als Veräusserung gilt auch die Überführung von Unternehmensteilen von mehr als 7 Millionen Franken in rechtlich selbständige Unternehmungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3.

Art. 27 Stadträtliche Kommission

1 Der Gemeinderat orientiert die zuständige stadträtliche Kommission über den Jahresabschluss und über die zu erwartende künftige Geschäftsentwicklung.

2 Die zuständige stadträtliche Kommission prüft die ihr vorgelegten Unterlagen. Sie kann über den Gemeinderat zusätzliche Unterlagen anfordern sowie Sachverständige oder Mitglieder des Verwaltungsrates anhören.

Art. 28 Grosskraftwerke

Das nach der Gemeindeordnung¹⁰ finanzkompetente Organ beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über finanzielle Beteiligungen und Ausgaben der SWB oder von Unternehmen, an denen die SWB beteiligt sind, im Zusammenhang mit dem Neubau, der Erweiterung und Erneuerung von Atomkraftwerken oder anderen Kraftwerken von mindestens nationaler Bedeutung.

4. Kapitel: Personal

Art. 29 Anstellungsverhältnis

1 Das Personal der SWB wird privatrechtlich aufgrund eines Firmen-Gesamtarbeitsvertrages angestellt.

2 In den Firmen-Gesamtarbeitsvertrag sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a. Wenn sich die Vertragsparteien 2 Monate vor Ablauf des geltenden Firmen- oder Gesamtarbeitsvertrages noch nicht über einen neuen Vertrag geeinigt haben, ist die SWB verpflichtet, innert 10 Tagen das Einigungsamt¹¹ anzurufen.
- b. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Einigungsamtes legt die zwischen den Vertragsparteien strittigen Punkte für 1 Jahr verbindlich und endgültig fest.
- c. Für den Entscheid des Einigungsamtes sind, ausgehend von der bisherigen Regelung im Firmen-Gesamtarbeitsvertrag, die bei den übrigen Energie-Versorgungsunternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft geltenden Anstellungsbedingungen massgebend. Darüber hinaus ist die Ertragslage des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen.

¹⁰SSSB 101.1

¹¹Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter; BSG 833.21

- d. Der Entscheid des Einigungsamtes muss spätestens 15 Tage vor Ablauf des noch geltenden Firmen-Gesamtarbeitsvertrages gefällt werden.

Art. 30 Berufliche Vorsorge

1 Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliessen sich die SWB der Personalvorsorge der Stadt Bern durch Anschlussvereinbarung an.

2 Das Unternehmen kann nach Anhörung des Personals die Anschlussvereinbarung mit der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern kündigen und die berufliche Vorsorge mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung mit vergleichbaren Leistungen durchführen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Bern.

5. Kapitel: Finanzierungsgrundsätze

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 31 Gebühren und Preise

1 Die SWB erheben für ihre Leistungen ein Entgelt.

2 Hoheitliche Leistungen werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch Preise abgolten.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 32 Gebührenpflichtige Leistungen

Die SWB erheben Gebühren für

- a. den Anschluss an ihre Versorgungsanlagen (Anschlussgebühren);
- b. die Benutzung ihrer Versorgungsanlagen (Benutzungsgebühren);
- c. den Bezug von Energie und Wasser (Liefergebühren) sowie für
- d. ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

Art. 33 Bemessung

1 Die Anschluss-, Benutzungs- sowie Liefergebühren unterliegen – unter Vorbehalt von Absatz 3 und Artikel 35 – dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

2 Die Gebühren gemäss Absatz 1 sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

3 Mit den Gebühren für Energie darf ein Gewinn erzielt werden. Sie sind jedoch so zu bemessen, dass das Äquivalenzprinzip eingehalten wird.

Art. 34 Zuständigkeit

1 Der Verwaltungsrat beschliesst die Höhe der Gebühren in separaten Tarifen. Diese bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

2 Geltende Tarife müssen durch den Gemeinderat aufgehoben werden.

Art. 35 Vertragliche Regelung

Die SWB sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen (z. B. Grosskundinnen und -kunden) das Entgelt für Leistungen unter Beachtung der in diesem Reglement verankerten gebührenrechtlichen Grundsätze vertraglich zu regeln.

Art. 36 Rechnungsstellung

Die geschuldeten Gebühren sind den Kundinnen und Kunden als Anschluss-, Grund-, Benützungs-, Verwaltungs- oder Einheitsgebühr in Rechnung zu stellen.

3. Abschnitt: Preise

Art. 37 Übergang von Gebühren zu Preisen (Marktöffnung)

Der Gemeinderat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und im Rahmen von Artikel 31 Absatz 2 berechtigt, auf Antrag des Verwaltungsrats Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen zu genehmigen.

Art. 38 Preisstrukturen

1 Die Leistungen der SWB sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven free cashflow (cashflow nach Abzug der Investitionen) und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

2 Die SWB sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen (z. B. Grosskundinnen und -kunden) von den festgelegten Preisstrukturen abweichende, vertragliche Regelungen zu treffen.

4. Abschnitt: Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 39 Gemeinderecht

Die Bereichsrechnungen sowie die Gesamtrechnung der SWB sind nicht dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden unterstellt; sie sind jedoch nach den Finanzhaushaltsvorschriften für Gemeinden zuhanden der Gesamtrechnung der Stadt Bern zu konsolidieren.

Art. 40 Bilanzierung

1 Die Bereichsrechnungen und die Gesamtrechnung der SWB sind nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften unter Beachtung branchenüblicher Abschreibungssätze zu führen.

2 Zwingende Bilanzierungs- oder Abschreibungsgrundsätze des übergeordneten öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 41 Verzinsung

Soweit die Eröffnungsbilanzen verzinsliches Gemeindepital ausweisen, ist dieses entweder innert 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Reglements abzulösen oder zu marktüblichen Bedingungen gegenüber der Stadt zu verzinsen. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Eröffnungsbilanzen

Die Eröffnungsbilanzen entsprechen den am 1. Januar 2002 geltenden Buchwerten. Buchwerte, amtliche Werte und Versicherungswerte sind im Anhang des Reglements aufgeführt. In den Bereichen Elektrizität und Gas werden Teile der Anlagen zur Bildung von unverzinslichen Dotationskapitalien (Elektrizität Fr. 50 Mio.; Gas Fr. 30 Mio.) aufgewertet.

Art. 43 Zusammenschluss von EWB und GWB

1 Das Elektrizitätswerk der Stadt Bern (EWB) und die Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Bern (GWB) werden zusammengeschlossen und als ein Unternehmen betrieben.

2 Die Einzelheiten der Zusammenlegung sind durch den Verwaltungsrat innert eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Reglements dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen und durch den Verwaltungsrat innert eines weiteren Jahres umzusetzen.

Art. 44 Überführung der Anstellungsverhältnisse

Das Personal der SWB ist innert eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Reglements privatrechtlich durch einen Firmen-Gesamtarbeitsvertrag anzustellen.

Art. 45 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen, welche die SWB in Erfüllung der ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben (Art. 10 und 12) erlassen, werden nach Massgabe des kantonalen Rechts¹² mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

2 Die SWB erlassen die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹³.

3 Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 46 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der SWB kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie erheben.

2 Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1998 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴.

¹²insbesondere Art. 49 Abfallgesetz; BSG 822.1 sowie Art. 29 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG); BSG 821.0

¹³BSG 170.111, GV

¹⁴BSG 155.21, VRPG

Art. 47 Inkrafttreten

1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

2 Bisheriges, das Tätigkeitsgebiet der SWB betreffendes kommunales Recht gilt bis zum Erlass anderslautender Vorschriften weiter, sofern es diesem Reglement nicht widerspricht.

Bern, 15. März 2001

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:

Christoph Stalder

Die Stadtschreiberin:

Irène Maeder van Stuijvenberg